OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603799/7/DM

Datum:
Linz, 14. Juli 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des M M O, vertreten durch Dr. R A, Rechtsanwalt in x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 25.5.2020, GZ: BHLL/919100016278/19, wegen Übertretung der StVO 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht noch einen Beitrag des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 25.5.2020, GZ: BHLL/919100016278/19, wurden über den Beschwerdeführer (im Folgenden kurz: Bf) zwei Geldstrafen in der Höhe von jeweils 250 Euro (gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO) wegen Übertretungen der StVO, für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von insgesamt 10 Tagen und 4 Stunden verhängt, weiters wurde ein Verfahrenskostenbeitrag von 50 Euro vorgeschrieben.

Dem Bf wurde Folgendes vorgeworfen:

„1. Datum/Zeit: x
Ort: 4053 Haid, Kremstalstraße B30, B139 auf Höhe der OMV-Tankstelle in Fahrtrichtung Neuhofen an der Krems
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)
Sie sind mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt.

2. Datum/Zeit: x
Ort: 4053 Haid, Kremstalstraße B30, B139 auf Höhe der OMV-Tankstelle in Fahrtrichtung Neuhofen an der Krems
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)
Sie sind als Lenker/in des angeführten Fahrzeuges mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben Ihr Fahrzeug nicht sofort angehalten.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 4 Abs. 1 lit. c StVO
2. § 4 Abs. 1 lit. a StVO“

2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 23.6.2020, in der im Wesentlichen vorgebracht wird, für den Bf habe es keinen wie immer gearteten Grund gegeben, anzuhalten und an der Klärung des Sachverhaltes mitzuwirken. Vor ihm seien Fahrzeuge offenbar in irgendeiner Weise kollidiert. Er habe nichts damit zu tun gehabt. Er hätte auch nichts zum Unfallhergang sagen können. Es habe Kolonnenverkehr geherrscht. Eine Kollision zwischen dem Fahrzeug der Zeugin KW und seinem Fahrzeug sei auch nicht objektiv festgestellt worden. Es seien diesbezüglich von der Behörde nicht einmal Ermittlungen durchgeführt worden. Einziger Anhaltspunkt sei die Aussage der Zeugin KW, welche aber deutliche Widersprüche aufweise. Der Bf sei der Ansicht, dass es zu keiner Berührung der Fahrzeuge gekommen sei.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

4. Im Gutachten vom 22.6.2021 kam der verkehrstechnische Amtssachverständige zur Frage, ob das gegenständliche Fahrzeug des Bf im Zuge eines Auffahrunfalls den Heckschaden des vor ihm befindlichen Fahrzeugs verursacht habe, zum Ergebnis, dass in Bezug auf die stehenden Fahrzeuge keine Korrespondenz der bekannten Schadensbilder vorliege und eine Korrespondenz der Schadensbilder auf Grund der Konturverschiebungen, die sich durch das Abbremsen der beteiligten Fahrzeuge ergebe, nicht belegbar beurteilt werden könne.

5. Diese Stellungnahme des verkehrstechnischen Amtssachverständigen wurde ins Parteiengehör geschickt. Der Rechtsvertreter des Bf beantragte daraufhin die Einstellung des Verfahrens.

II. Beweiswürdigung, festgestellter Sachverhalt:

1. Das Landesveraltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, in die Beschwerde und durch Einholung einer verkehrstechnischen Beurteilung eines Amtssachverständigen zum vorliegenden Schadensbild.

2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist am 15.3.2019, 14:40 Uhr mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x (A) in 4053 Haid, Kremstalstraße B30, B139 auf Höhe der OMV-Tankstelle in Fahrtrichtung Neuhofen an der Krems gefahren. Eine Korrespondenz des PKW des Bf mit dem bekannten Schadensbild des beschädigten VW-Touran mit dem Kennzeichen x kann nicht hergestellt werden.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere der Anzeige der Landespolizeidirektion Oö. vom 7.4.2019 samt Lichtbildern (ON 1 des Behördenaktes) sowie der fachlichen Stellungnahme des verkehrstechnischen Amtssachverständigen vom 22.6.2021 (ON 3 des Gerichtsaktes). Darin führt der Amtssachverständige aus, dass aus der polizeilichen Unfallaufnahme hervorgeht, dass beim VW-Touran neben dem Frontschaden die hintere Stoßstange beschädigt worden ist. Auf den vorliegenden Fotos ist bei der hinteren Stoßstange des VW keine augenscheinliche gröbere Beschädigung zu erkennen. Wahrscheinlich wurde die hintere Stoßstange durch Abriebspuren beschädigt. Anhand der vorliegenden Fotos kann das nicht ausgeschlossen, aber auch nicht sicher bestätigt werden. Beim auffahrenden Fahrzeug des Bf (Mercedes ML 400) ist im Frontbereich ein klares Schadensbild erkennbar. Teile der vorderen Stoßstange sind in

Fahrtrichtung gesehen über und links vom Kennzeichen gebrochen. Um die Korrespondenz der Schadensbilder zu überprüfen, wurde mit dem Programm Photoshop eine Überlagerung von Messlattenfotos durchgeführt. Diese Überlagerung zeigt die ungefähre Korrespondenz der beteiligten Fahrzeugstrukturen beim Auffahrunfall. Die vorstehende Fotoüberlagerung (Anmerkung LVwG: eingefügtes Bild), die anhand der Messlattenfotos vorgenommen worden ist, zeigt, dass zwischen der Oberkante der hinteren Stoßstange des VW-Touran und dem Schadensbild des Fahrzeugs des Bf ein Höhenunterschied von ca. 10 cm vorliegt. Eine statische Korrespondenz der Schadensbilder liegt daher nicht vor. Es besteht die Möglichkeit, dass der Mercedes bremsend auf den ebenfalls bremsenden VW-Touran aufgefahren ist. Dadurch würde das Heck des VW höher und die Front des Mercedes niedriger liegen als die Fotoüberlagerung der stehenden Fahrzeuge zeigt. Die dynamische Änderung der Höhen an Front und Heck hängt wesentliche von der Größe der Bremsverzögerung der beteiligten Fahrzeuge ab. Ob unter Berücksichtigung der möglichen dynamisch bedingten Höhenverschiebung eine Korrespondenz der Schadensbilder vorliegt, kann unter Zugrundelegung der verfügbaren Aktunterlagen nicht nachgewiesen werden. Dazu müsste geklärt werden, ob der VW beim Auffahren schon stillstand oder mit welcher Verzögerung der VW noch gebremst worden ist, ebenso müsste für das Fahrzeug des Bf die Höhe der erreichten Bremsverzögerung zumindest größenordnungsmäßig bestimmt werden. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass in Bezug auf die stehenden Fahrzeuge keine Korrespondenz der bekannten Schadensbilder vorliegt und eine Korrespondenz der Schadensbilder auf Grund der Konturverschiebungen, die sich durch das Abbremsen der beteiligten Fahrzeuge ergibt, nicht belegbar beurteilt werden kann.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Verfahrensgegenständlich wird dem Bf vorgeworfen, er sei als Lenker des PKW mit dem Kennzeichen x (A) mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt. Außerdem sei er als Lenker/in des angeführten Fahrzeuges mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe sein Fahrzeug nicht sofort angehalten. Er habe dadurch § 4 Abs. 1 lit. c sowie § 4 Abs. 1 lit. a StVO verletzt.

Der Bf bestreitet, dass es zu einer Berührung der Fahrzeuge gekommen sei und er daher die ihm vorgeworfenen Tatbestände nicht verwirklicht habe.

Wie bereits unter Punkt II.2. dargestellt, kann im vorliegenden Fall nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass der Bf die ihm im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen begangen hat. Wie ausgeführt, konnte nicht festgestellt werden, dass es eine Korrespondenz des PKW des Bf mit dem bekannten Schadensbild des beschädigten VW-Touran mit dem Kennzeichen x gibt.
Eine Bestrafung kann im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 1 VStG aber nur dann erfolgen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat erwiesen ist. Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“ (siehe Fister in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 25 Rz 10).

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo“ nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (vgl. statt vieler VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237). Wie oben dargestellt, konnte im Beschwerdeverfahren nicht nachgewiesen werden, dass der Bf an einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang stand. Da die denkmögliche Verantwortung des Bf nicht widerlegt werden konnte, war im Zweifel zu Gunsten des Bf zu entscheiden.

2. Im Ergebnis war der Beschwerde daher Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

3. Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs. 9 VStG und § 66 Abs. 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung beruht auf der einzelfallbezogenen Beurteilung des Sachverhaltes und wirft keine über den Anlassfall hinausgehenden Fragen auf.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter